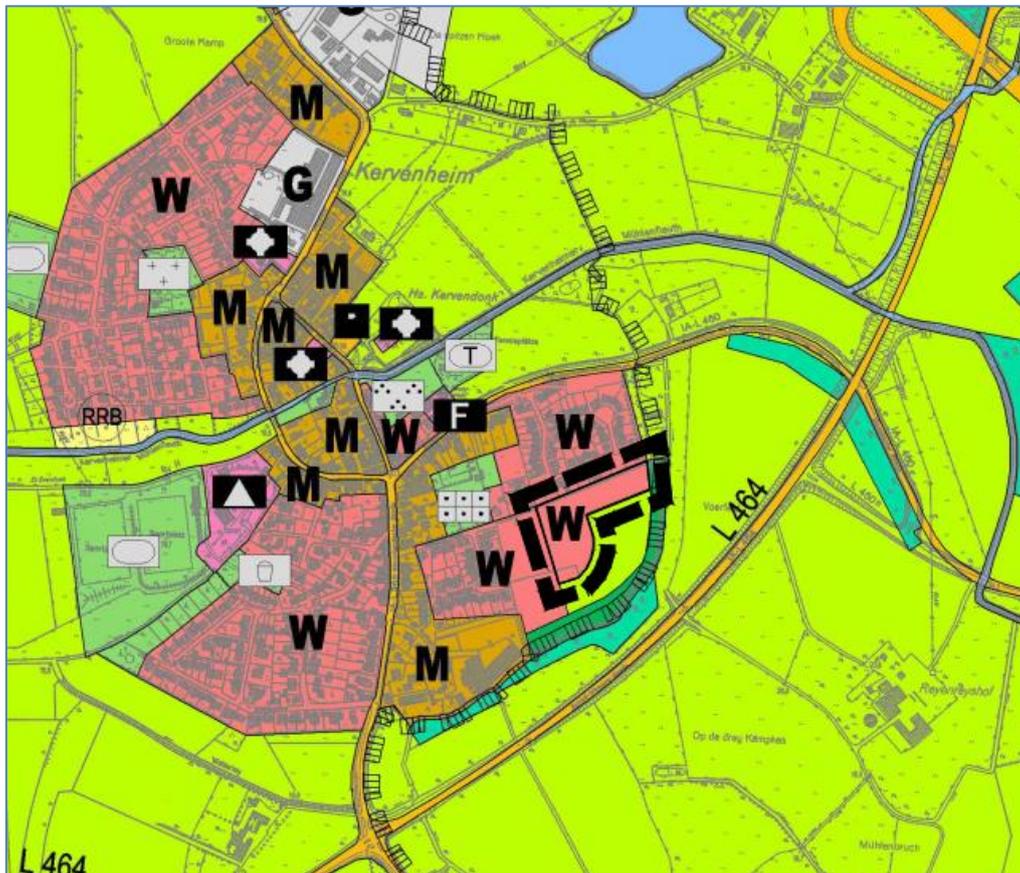


Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Kevelaer
67. Änderung
Wohnbauflächen ‚Haagschefeld II‘ in Kervenheim
Entwurfsbegründung



Abt. 2.1 Stadtplanung

31.07.2025

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|---|
| 1. | Planungsanlass und Bauleitplanverfahren | 1 |
| 2. | Räumlicher Geltungsbereich und Bestandssituation | 1 |
| 3. | Planungsvorgaben | 2 |
| 3.1. | Raumordnung und Landesplanung | 2 |
| 3.2. | Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Kevelaer | 3 |
| 3.3. | Landschaftsplan des Kreises Kleve | 3 |
| 4. | Ziele der Bauleitplanung | 3 |
| 5. | Erschließung | 4 |
| 6. | Ver- und Entsorgung / Wasserwirtschaftliche Belange | 4 |
| 7. | Immissionsschutz | 5 |
| 8. | Belange von Natur und Landschaft | 6 |
| 9. | Umweltbericht..... | 7 |
| 10. | Hochwassergefährdung..... | 7 |
| 11. | Klimaschutz und Klimaanpassung | 7 |
| 12. | Altlasten..... | 8 |
| 13. | Denkmal- und Bodendenkmalpflege..... | 8 |
| 14. | Kampfmittel..... | 9 |

Anlagenverzeichnis

| | |
|----------|------------------------------------|
| Anlage 1 | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag |
| Anlage 2 | Umweltbericht |

1. Planungsanlass und Bauleitplanverfahren

Gemäß den Zielen des Regionalplans ist die städtebauliche Entwicklung in zeichnerisch nicht dargestellten Ortsteilen auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung auszurichten. Aus der Erhebung der Flächenreserven im Rahmen des Siedlungsmonitorings 2023 geht hervor, dass in Kervenheim derzeit noch 13 Baulücken bestehen, die jedoch aufgrund mangelnder Verkaufsbereitschaft der Eigentümer größtenteils nicht für die Weiterentwicklung der Ortschaft zur Verfügung stehen.

Die im Zuge der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 20.08.2010 in Verbindung mit dem Bebauungsplan Kervenheim Nr. 15 (Haagschefeld) vom 10.07.2012 bauleitplanerisch vorbereiteten Wohnbauflächen sind mittlerweile vollständig bebaut. Zudem wurden zwischenzeitlich im gewachsenen Siedlungsbereich der Ortschaft mehrere Grundstücke einer Wohnbebauung zugeführt.

Die benötigten Wohnbaugrundstücke für den Bedarf der örtlichen Bevölkerung sollen daher durch die Neuausweisung von Wohnbauflächen entwickelt werden. Hierzu ist vorgesehen, das bisher als landwirtschaftliche Flächen dargestellte Plangebiet im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung in Wohnbauflächen umzuwandeln. Zur Konkretisierung der Planung und planungsrechtlichen Sicherung der angestrebten Wohnnutzung soll nachfolgend ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich und Bestandssituation

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen ca. 1,17 ha großen Teilbereich einer ca. 2,2 ha großen ackerbaulich genutzten Fläche. Diese wird südwestlich von einer ca. 30 m breiten Ortsrandeingrünung eingefasst. Innerhalb dieser Grünfläche verläuft die Potthausley, südlich angrenzend befindet sich ein kleiner Waldabschnitt.



Abbildung 1: Luftbild, Quelle: TIM online, zugegriffen am 10.01.2025

Südwestlich des Plangebietes verläuft zudem die Schloß-Wissener-Straße (L 464), über die die Ortschaft an die Bundesautobahn 57 angebunden ist. Nördlich grenzt das Wohngebiet „Heisterpoort“ an das Plangebiet an, westlich befindet sich der erste Bauabschnitt des Wohngebietes „Haagschefeld“. Beide Gebiete sind durch eine Einzel- und Doppelhausbebauung geprägt.

3. Planungsvorgaben

3.1. Raumordnung und Landesplanung

Nach den übergeordneten Zielformulierungen des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) ist das zu überplanende Gebiet als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Südlich und östlich des Plangebietes wird diese Zieldarstellung mit der Ausweisung eines Bereiches für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) überlagert. Südwestlich des Gebietes verläuft die Verkehrsstrasse der Schloss-Wissener-Straße (L 464), die als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt ist.

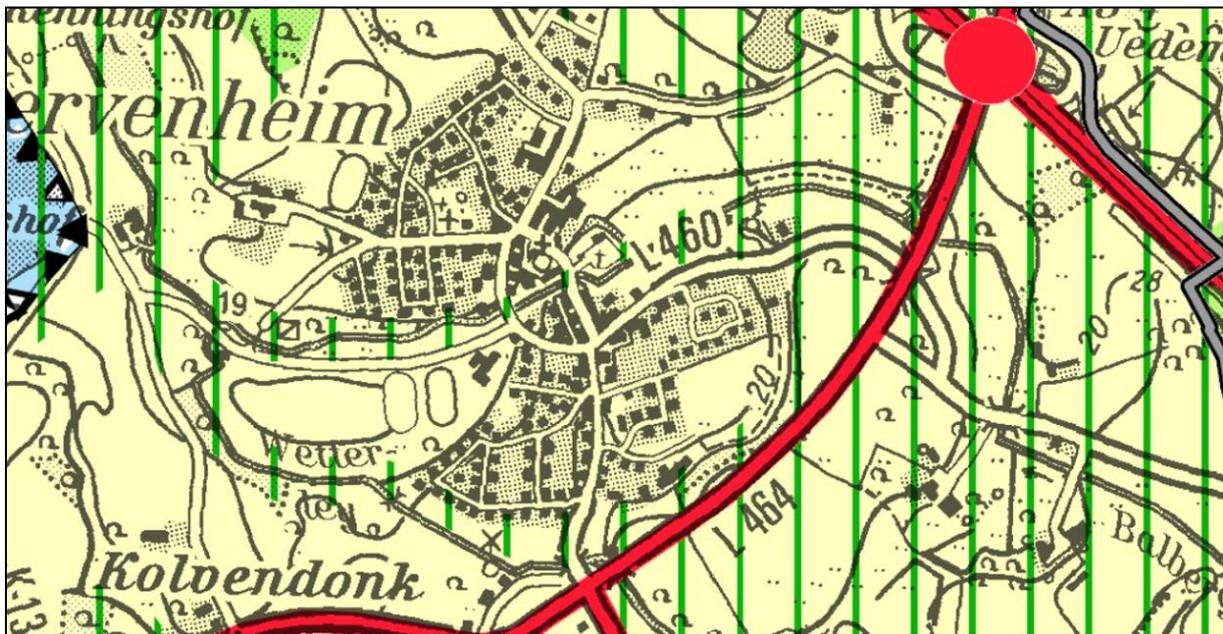


Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan RPD, Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz

Zudem sind die Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH) in der Fassung vom 19.08.2021 zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Ziel des BRPH ist es, das Hochwasserrisiko zu minimieren und dadurch Schadenspotenziale zu begrenzen. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind demnach insbesondere die Risiken von Hochwassern und die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder durch Starkregen zu prüfen.

Gemäß den Hochwassergefahrenkarten der Bezirksregierung Düsseldorf befindet sich das Plangebiet außerhalb von Gebieten mit hoher, mittlerer oder niedriger Wahrscheinlichkeit der Hochwassergefahr bzw. des Hochwasserrisikos (ELWAS NRW, zugegriffen 16.01.2025).

Hinsichtlich der Starkregengefährdung ist mit Wasserhöhen von weniger als 0,1 m zu rechnen, von erhöhten Fließgeschwindigkeiten ist nicht auszugehen. Lediglich in kleinen Teilbereichen im nördlichen Plangebiet ist bei Extremwetterereignissen mit Einstauhöhen zwischen 0,1 und

0,3 m zu rechnen. (Bundesamt für Kartographie und Geodäsie – Geoportal, zugegriffen am 16.01.2025)

3.2. Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Kvelaer

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Wallfahrtsstadt Kvelaer in seiner neu bekanntgemachten Fassung vom 02.04.2009 weist für das Plangebiet und die südwestlich angrenzenden Bereiche Flächen für die Landwirtschaft aus. Südlich und östlich ist die landwirtschaftliche Fläche durch die Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie einer Waldfläche eingfasst. In diesem Bereich ist zudem die überlagernde Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes enthalten.

Die nördlich und westlich angrenzenden Wohngebiete sind als Wohnbauflächen, die südwestlich des Gebietes verlaufende Schloss-Wissener-Straße (L 464) als sonstige örtliche und überörtliche Straße dargestellt.

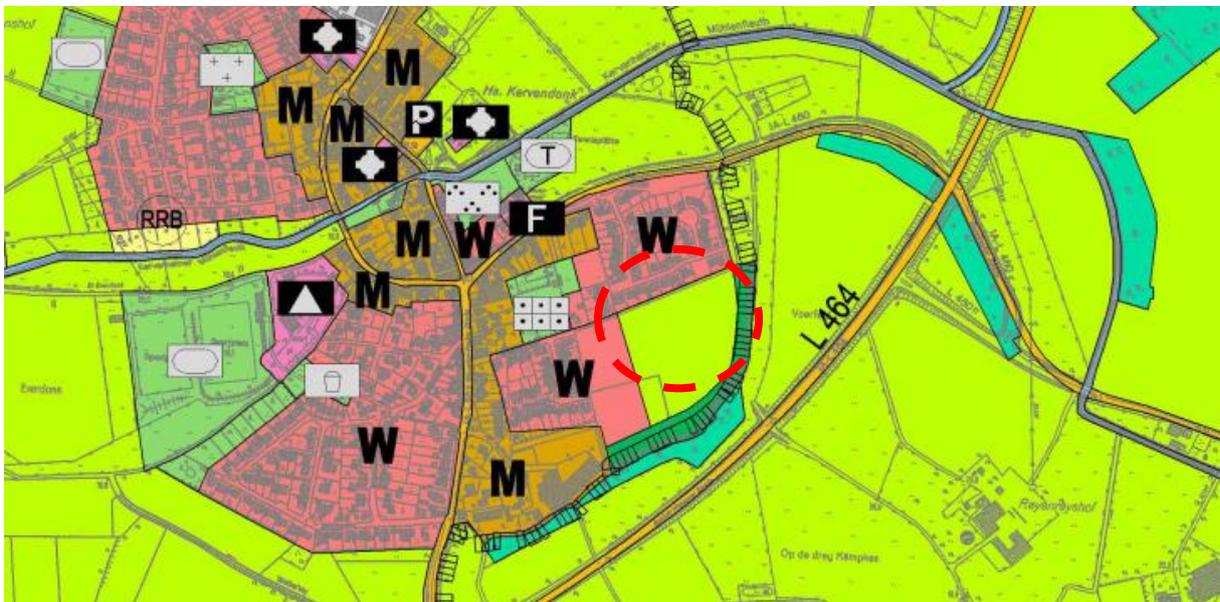


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Kvelaer

3.3. Landschaftsplan des Kreises Kleve

Der Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 10 (Weeze) setzt für das Plangebiet das Entwicklungsziel 1 "Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" fest. Südlich und östlich des Plangebietes ist das Landschaftsschutzgebiet LSG 3.3.1 „Berberheide“ ausgewiesen. Für den Bereich entlang der Schloss-Wissener-Straße (L 464) weist der Landschaftsplan zudem das Entwicklungsziel 6.1 „Ausstattung im Bereich von Straßenbaumaßnahmen“ aus. Beide Festsetzungen befinden sich außerhalb des Plangebietes.

4. Ziele der Bauleitplanung

Zur Bereitstellung von Wohnbauflächen für die örtliche Bevölkerung ist die Weiterentwicklung des Wohngebietes „Haagschefeld“ geplant. Grundlage hierfür ist ein städtebaulicher Entwurf, der für das ca. 4,3 ha große, ackerbaulich genutzte Gebiet am südöstlichen Siedlungsrand der Ortschaft erstellt wurde. Dieses, durch den Bachlauf Potthausley zum freien Landschaftsraum

hin abgegrenzte Gebiet, bildet eine der letzten größeren Raumlücken im städtebaulichen Gefüge der Ortschaft und ist deshalb für die abschließende Ortsrandarrondierung und stufenweise Realisierung von Wohnbauabschnitten besonders geeignet.

Der erste Bauabschnitt umfasste ca. 2,08 ha inklusive der Ortsrandeingrünung und wurde im Jahr 2012 entwickelt. Durch die vorliegende FNP-Änderung soll nun der zweite Bauabschnitt des Wohngebietes in einer Größe von ca. 1,17 ha bauleitplanerisch vorbereitet werden. Die derzeit ausgewiesenen Flächen für die Landwirtschaft sollen dementsprechend in Wohnbauflächen umgewandelt werden.

Nach derzeitigem Planungsstand wird das neue Wohngebiet ca. 18 Wohneinheiten umfassen. Der Entwurf ist so ausgelegt, dass bei Bedarf noch ein weiterer Bauabschnitt innerhalb der bereits umgesetzten Ortsrandeingrünung entwickelt werden kann.

5. Erschließung

Der erste Bauabschnitt des Wohngebietes „Haagschefeld“ wurde so angelegt, dass eine Erschließung der weiteren Bauabschnitte über die verkehrsberuhigten Straßen „Haagsche Poort“ und „Am Potthaus“ möglich ist. Der im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung vorzubereitende zweite Bauabschnitt soll über die Straße „Haagsche Poort“ erschlossen werden. Über diese Straße sowie im weiteren Verlauf über die Straßen „Im Haagschen Feld“ und „Am Potthaus“ wird eine Anbindung des Plangebietes an die Winnekendonker Straße (L 362) und somit an das örtliche und überörtliche Straßennetz gewährleistet.

6. Ver- und Entsorgung / Wasserwirtschaftliche Belange

Das Leitungsnetz für die Versorgung des Gebietes u.a. mit Elektrizität, Gas und der Telekommunikation wird seitens der Leitungsträger sichergestellt.

Die Wasserversorgung kann durch den Anschluss an das vorhandene Leitungsnetz sichergestellt werden. Hierfür sind die Stadtwerke Kevelaer zuständig.

Das Schmutzwasser wird über die neu auszubauenden Entwässerungskanäle mit Anschluss an die vorhandene Kanalisation in der Straße „Haagsche Poort“ abgeleitet und dem Klärwerk Kevelaer / Kervenheim zugeführt.

Gemäß § 51a Landeswassergesetz (LWG) ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Kervenheim Nr. 15, durch den der erste Bauabschnitt entwickelt wurde, ist in Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband Kervenheimer Mühlenfleuth und der Unteren Wasserbehörde eine Entwässerungsplanung erstellt worden. Die entwässerungstechnischen Maßnahmen wurden anhand des städtebaulichen Gesamtkonzeptes ermittelt und umfassen demnach auch den durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung vorzubereitenden zweiten Bauabschnitt.

Die Untersuchung hat ergeben, dass eine ortsnahe Einleitung des Niederschlagswassers in die Potthausley über Retentionsflächen möglich ist. Das anfallende Niederschlagswasser wird dementsprechend im ersten Bauabschnitt über eine separate Kanalisation (Trennsystem) in

mehreren Retentionsbereichen innerhalb der Ortsrandeingrünung gesammelt, von hier aus gedrosselt in die Potthausley eingeleitet und im weiteren Verlauf der Kervenheimer Mühlenfleuth zugeführt. Die Potthausley wurde als Bestandteil der Entwässerungsmaßnahme in die Retentionsflächen einbezogen.

Die Entwässerung des zweiten Bauabschnitts soll nun ebenfalls gemäß dem vorliegenden Entwässerungskonzept erfolgen. Ggf. erforderliche Festsetzungen werden im nachfolgenden Bebauungsplan getroffen.

7. Immissionsschutz

Geruch

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Kervenheim Nr. 15 wurde zur Ermittlung möglicher auf das Plangebiet einwirkender Geruchsimmissionen eine Geruchsimmissionsprognose nach den Vorgaben der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) erstellt. Daraus ergibt sich, dass im Plangebiet mit Gerüchen aus der Landwirtschaft zu rechnen ist. Die ermittelte relative Geruchshäufigkeit im Plangebiet liegt bei 2 % der Jahresstunden und unterschreitet somit jedoch deutlich die in der GIRL für Wohn- und Mischgebiete angegebene Immissionskenngröße von 10 % der Jahresstunden.

Die GIRL wurde 2021 als neuer Bestandteil in die TA Luft integriert, der für die Beurteilung der Geruchssituation maßgebliche Immissionswert ist unverändert übernommen worden. Änderungen der Vorbelastung, durch die mit einer deutlich höheren Geruchsbelastung im Plangebiet zu rechnen wäre, sind nicht bekannt. Hinsichtlich der Geruchssituation ist somit im Rahmen der vorliegenden Planung von keinem weiteren Handlungsbedarf auszugehen.

Lärm

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Kervenheim Nr. 15 wurde zu den möglichen Lärmeinwirkungen des Betriebs der Firma Janssen Fenster- und Fassadentechnik GmbH auf das Plangebiet eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der schalltechnische Orientierungswert der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete (WA) im Plangebiet der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung im Tageszeitraum eingehalten bzw. unterschritten wird.

Kurzzeitige Schalldruckpegelspitzen können ebenfalls ausgeschlossen werden. Von daher sind im Hinblick auf die gewerbliche Nutzung des Schreinereibetriebes keine Schallschutzmaßnahmen für die geplante Wohnbebauung erforderlich.

Eine weitere Lärmquelle stellt die südlich des Plangebiets verlaufende Schloss-Wissener-Straße (L 464) dar. In Tabelle 1 der DIN 18005:2023-07 sind für einige Arten von Verkehrswegen beispielhaft Abstände aufgeführt, die bei ungehinderter Schallausbreitung ungefähr erforderlich sind, um bestimmte Beurteilungspegel nachts nicht zu überschreiten. Der erforderliche Abstand allgemeiner Wohngebiete von einer Landesstraße ist mit 240 m angegeben. Zugrunde gelegt wird hierbei eine Verkehrsstärke von 6.000 Kfz/Tag und eine Höchstgeschwindigkeit von 100/80 km/h.

In der Straßenverkehrszählung 2021 ist für den entsprechenden Straßenabschnitt eine Verkehrsstärke von 4.663 PKW/Tag sowie 460 LKW/Tag angegeben, so dass die Annahme von

6.000 Kfz/h auch unter Berücksichtigung einer möglichen Verkehrszunahme seit dem Zeitpunkt der Zählung deutlich unterschritten wird. Zudem ist die zulässige Geschwindigkeit im Kreuzungsbereich Schloss-Wissener-Straße/ Winnekendonker Straße auf 70 bzw. 50 km/h beschränkt.

Die nächstgelegenen Wohnhäuser im geplanten Wohngebiet sind gemäß dem städtebaulichen Entwurf in einem Abstand von ca. 140 m zur Achse des Verkehrsweges gelegen, so dass von einer Überschreitung des Orientierungswertes für allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A) nachts auszugehen ist. Es handelt sich hierbei jedoch nur um eine Grobabschätzung, bei der beispielsweise die schalldämmende Wirkung der zwischenliegenden Waldfläche sowie die geringere Verkehrsstärke unberücksichtigt bleiben. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung erfolgt daher eine detaillierte Lärmbetrachtung. Auf dieser Grundlage ist eine Konfliktlösung durch die Festsetzung von aktiven oder passiven Lärmschutzmaßnahmen im nachfolgenden Bebauungsplan möglich.

8. Belange von Natur und Landschaft

Artenschutz

Zu der vorliegenden FNP-Änderung wurde durch das Büro Seeling + Kappert GbR aus Weeze ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, der dieser Begründung als **Anlage 1** beigelegt ist.

Der Artenschutzfachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung bei Einhaltung bestimmter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auszuschließen ist.

Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beinhalten die Terminierung von Baufeldräumung und Rodungsarbeiten sowie eine Vorabkontrolle der für eine Rodung vorgesehenen Gehölze auf Vogelbesatz. Bei einer Baufeldräumung und der Aufnahme der Bautätigkeit in der Vogelbrutzeit sind diese Arbeiten durch eine ökologische Bauüberwachung zu begleiten. Neu geschaffene Außenbeleuchtung ist des Weiteren auf das notwendige Maß zu beschränken, zielgerichtet anzubringen und mit Leuchtmitteln mit geringer Anlockwirkung auf Insekten auszustatten. Ein Ausleuchten der Gehölzstrukturen im Grüngürtel an der Potthausley ist unbedingt zu vermeiden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist demnach von keinen gravierenden Beeinträchtigungen der Belange des Artenschutzes auszugehen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren durch entsprechende Festsetzungen zu sichern.

Eingriff in Natur und Landschaft

Zum Ausgleich des Eingriffes wird im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplans eine qualifizierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung unter Beachtung des Artenschutzes erstellt. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert.

Auf eine gesonderte Eingrünung des Plangebietes kann verzichtet werden, da perspektivisch eine Weiterentwicklung des Wohngebietes durch einen dritten Bauabschnitt beabsichtigt ist und eine abschließende Ortsrandeingrünung bereits umgesetzt wurde.

9. Umweltbericht

Zu der vorliegenden FNP-Änderung wurde durch das Büro Seeling + Kappert GbR aus Weeze ein Umweltbericht erstellt, der dieser Begründung als **Anlage 2** beigefügt ist.

Zusammenfassend kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass die umweltrelevanten Veränderungen lediglich für die Schutzgüter Boden und Klima als mittel einzustufen sind. Für die übrigen Schutzgüter besteht nur eine geringe bzw. keine Umweltrelevanz. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgutfunktionen sind nicht zu erwarten.

Zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind Maßnahmen für verschiedene Schutzgutfunktionen durchzuführen. Hierzu zählen Maßnahmen zum Boden- und Grundwasserschutz und hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange Vorgaben zur Terminierung und dem Vorgehen bei der Baufeldräumung sowie neugeschaffener Außenbeleuchtung. Die Maßnahmen sind auf der Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens durch geeignete Festsetzungen zu sichern.

10. Hochwassergefährdung

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb von Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebieten. Eine Betroffenheit ist somit nicht gegeben.

Hinsichtlich der Starkregengefährdung ist mit Wasserhöhen von weniger als 0,1 m zu rechnen, von erhöhten Fließgeschwindigkeiten ist nicht auszugehen. Lediglich in kleinen Teilbereichen im nördlichen Plangebiet ist bei Extremwetterereignissen mit Einstauhöhen zwischen 0,1 und 0,3 m zu rechnen. (Bundesamt für Kartographie und Geodäsie - Geoportal, zugegriffen am 16.01.2025) Die Betroffenheit ist demnach als sehr gering einzustufen.

Insgesamt besteht im Plangebiet somit kein erhöhtes Risiko für Hochwasser- oder Starkregenerenisse. Falls im Zuge der Bebauung eine Geländemodellierung erforderlich werden sollte, ist darauf zu achten, dass keine negativen Auswirkungen auf angrenzende Wohnbaugrundstücke entstehen.

11. Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind gemäß § 1a Abs. 5 BauGB in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Klimaschutz

Das Plangebiet befindet sich am Ortsrand der Ortschaft Kervenheim und ist dem Klimatotyp „Freilandklima“ zuzuordnen. Bei der angrenzenden Wohnbebauung handelt es sich um den Klimatotyp „Vorstadtklima“. Durch die geplante Erweiterung des Wohngebietes, die durch

die vorliegende Flächennutzungsplanänderung vorbereitet wird, werden sich die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet entsprechend der umliegenden Wohnbebauung zu einem Vorstadtklima entwickeln. Es ist davon auszugehen, dass sich die thermische Belastung des Gebietes dementsprechend erhöht und die thermische Ausgleichsfunktion verringert.

Aufgrund der geringen Flächengröße des geplanten Bauabschnittes mit ca. 18 Wohneinheiten besitzt das Plangebiet kleinklimatisch gesehen jedoch nur eine geringe Bedeutung. Darüber hinaus bereitet die Planung keine großflächige zusätzliche Bebauung vor, so dass keine signifikanten klimatischen Veränderungen in der unmittelbaren Umgebung zu erwarten sind.

Eine Reduzierung des Energiebedarfs der neu zu errichtenden Wohngebäude kann durch die Berücksichtigung einiger planerischer Grundsätze erreicht werden. So wird bspw. eine kompakte Baukörperausführung empfohlen, um die Wärmeverluste gering zu halten. Zur Optimierung der Solarenergienutzung ist, wenn möglich, eine Ausrichtung der Gebäude- und Dachflächenhauptseite nach Süden vorzusehen. Zudem wird die Erzeugung von Wärmeenergie durch regenerative Energieträger empfohlen.

Einer Überhitzung im Sommer kann durch einen geeigneten Sonnenschutz oder eine Begrünung an der südlichen Gebäudeaußenseite vorgebeugt werden.

Klimaanpassung

Zur Anpassung an den Klimawandel kann städtebaulich insbesondere durch eine Minimierung von versiegelten Flächen beigetragen werden. Dementsprechend ist beabsichtigt, im nachfolgenden Bebauungsplan u.a. Festsetzungen zu nicht überbaubaren Flächen, Pflanzmaßnahmen und Dachbegrünung zu treffen. Hierdurch kann zudem eine Verzögerung des Spitzenabflusses erreicht werden.

Darüber hinaus kann z.B. durch helle Baumaterialien und Oberflächengestaltung, die Verschattung versiegelter Flächen, sowie Fassaden- und Dachbegrünung zu einer Verringerung der Wärmeabstrahlung beigetragen werden.

Die Betroffenheit durch Starkregenereignisse wurde bereits in Kapitel 10 dargestellt. Konkrete Veränderungen der Gefährdungslage durch die Auswirkungen des Klimawandels sind anhand der zur Verfügung stehenden Informationen nicht abzusehen.

12.Altlasten

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen innerhalb oder in der näheren Umgebung des Plangebietes sind nicht bekannt. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ist zudem nicht von der Existenz von Altlasten auszugehen. Sollten dennoch Kontaminationen aufgedeckt werden, sind diese in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde zu sanieren.

13.Denkmal- und Bodendenkmalpflege

Im Plangebiet und in dessen näherem Umfeld sind keine Baudenkmäler oder Denkmalbereiche vorhanden. Hinweise auf Bodendenkmäler liegen ebenfalls nicht vor. Belange des Denkmalschutzes sind daher nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

14.Kampfmittel

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Kervenheim Nr. 15 (Haageschefeld) wurde auch der Geltungsbereich der vorliegenden FNP-Änderung bereits geräumt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.

Wallfahrtsstadt Kevelaer
Der Bürgermeister
Abteilung 2.1

Kevelaer, 31.07.2025

Im Auftrag

Verena Möller